# **BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Satzung KV Mühldorf**

#### Präambel:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Mühldorf in Bayern verstehen sich als ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Ihr oberstes Ziel ist es, das Leben zu schützen und seine Entfaltung zu fördern. Dies geschieht insbesondere in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen.

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Mühldorf (Kurzbezeichnung: Grüne Mühldorf).
- (2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Mühldorf ist anerkannter Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundesverband, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Bayern und Teil von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bezirksverband Oberbayern im Sinne des Parteiengesetzes.
- (3) Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Mühldorf am Inn. Sitz des Verbandes ist Mühldorf am Inn.
- (4) Die Satzungen des Bundesverbandes, sowie des bayerischen Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gelten ebenso wie sämtlich zu diesen Satzungen zugehörigen Statuten und Ordnungen insofern in dieser Satzung nicht zulässig anders geregelt.

# § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Kreisverband kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt, keiner anderen Partei angehört und einen Wohnsitz im Landkreis Mühldorf hat.
- (2) Hat jemand seinen Wohnsitz nicht im Landkreis Mühldorf, so kann er\*sie dennoch Mitglied im Kreisverband Mühldorf werden, wenn wichtige Gründe dafür sprechen. Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft in mehreren Orts-, Kreis-, Bezirks- bzw. Landesverbänden der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist nicht zulässig.

#### § 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortsverbandes. Existiert kein Ortsverband oder hat dieser keinen Vorstand, entscheidet der Kreisvorstand. Stimmt die Mitgliederversammlung der für die Aufnahme zuständigen Ebene der Aufnahme zu, bedarf es einer Entscheidung des Vorstandes nicht mehr.
- (2) Die Entscheidung, ob ein\*e Bewerber\*in als Mitglied aufgenommen wird, muss binnen sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages erfolgen, sonst gilt der\*die Bewerber\*in als aufgenommen.
- (3) Gegen die Zurückweisung eines Antrages kann der\*die Bewerber\*in innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe bei der Mitgliederversammlung desselben Gebietsverbandes

- Einspruch einlegen. Auf das Einspruchsrecht ist bei der Ablehnung hinzuweisen, sonst beginnt die Frist nicht zu laufen.
- (4) Gegen die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung das Landesschiedsgericht angerufen werden. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn auf das Widerspruchsrecht nicht hingewiesen wurde.
- (5) Jedes Mitglied ist Mitglied auf allen Ebenen des Landesverbandes und der Bundespartei.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie für Parteiämter zu kandidieren und sich mit anderen Mitgliedern zu beraten. Es kann an allen mitgliederöffentlichen Sitzungen von Gremien der Partei teilnehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der Partei zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu zahlen. Mitglieder, die in geschlossenen Anstalten einsitzen, sind von der Beitragszahlung befreit.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des zuständigen Orts- oder des Kreisverbandes erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
- (3) Der Kreisvorstand kann Mitglieder streichen, wenn sie nach viermonatigem Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die drohende Streichung den fälligen Betrag nicht zahlen. Gegen die Streichung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Kreisschiedsgericht eingelegt werden. § 3 Absatz (4) Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Mitglieder werden durch das Landesschiedsgericht ausgeschlossen, wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt haben. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag von Vorstand oder Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung einer Gliederung, der das Mitglied angehört.

## § 6 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind die Gesamtheit der Mitglieder, die Mitgliederversammlung, das Kreisschiedsgericht und der Kreisvorstand.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder des Kreisverbandes haben Antrags-, Stimm- und Rederecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - 1. die Beschlussfassung über an sie eingereichte oder delegierte Anträge,

- 2. die Beschlussfassung über den Haushalt,
- 3. die Wahl von Kreisvorstand, Kreisschiedsgericht und Kassenprüfer\*innen,
- 4. die Kontrolle des Vorstandes,
- 5. die Wahl von Delegierten zur Bundes- und Landesdelegiertenkonferenz, sowie zur Bezirksversammlung
- 6. die Aufstellung von Kandidat\*innen für Wahlen, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich von Ortsverbänden fallen.
- 7. Die Mitgliederversammlung nimmt ferner die ihr durch Satzung übertragenen Aufgaben wahr und
- 8. Beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (3) Antragsberechtigt sind jedes Mitglied des Kreisverbandes, allein oder in Gruppen, Ortsverbände, die GRÜNE JUGEND Mühldorf, sowie der Kreisvorstand. Anträge müssen mindestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden. Änderungsanträge sind bis 36 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich. Satzungsänderungen sind gesondert geregelt. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von einem Drittel beschließen, diese dennoch als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Satzungsänderungsanträge und Anträge zum Haushalt, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Über die Bearbeitung von eingebrachten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Antrag muss spätestens auf der der Einbringung des Antrags folgenden Mitgliederversammlung bearbeitet werden. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die als Anträge über MandatsträgerInnen in einem Stadt- oder Gemeinderat oder im Kreistag eingereicht werden sollen, haben die betroffenen Mandatsträger\*innen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung.
- (5) Es sind mindestens zwei Mitgliederversammlungen pro Jahr durchzuführen. Die Termine werden vom Vorstand festgesetzt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde. Die Ladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per E-mail an alle Mitglieder unter Beachtung einer Frist von 14 Tagen (Poststempel) mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit kann sie mit einer verkürzten Frist bis zu drei Tagen einberufen werden. Die besondere Dringlichkeit muss auf der einberufenen Versammlung von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.
- (8) Mitgliederversammlungen tagen öffentlich. Sie tagen mitgliederöffentlich, wenn dies von einer Mehrheit der Anwesenden gefordert wird. Ebenso bei Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen auf Wunsch einer betroffenen Person.
- (9) Die Mitgliederversammlungen sollen in verschiedenen Gemeinden im Gebiet des KV Mühldorf stattfinden.

(10) Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und die Niederschriften allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

### § 8 Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand obliegen
  - 1. die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
  - 2. die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - 3. die Verantwortung für das Finanzwesen,
  - 4. die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit,
  - 5. die Erledigung von Aufgaben, soweit sie ihm von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzung übertragen wurden,
  - 6. die organisatorische Durchführung der politischen Arbeit und
  - 7. die Aufgaben, die ihm im Rahmen der Satzung zugewiesen werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - 1. zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden
  - 2. einem\*einer Kassier\*in,
  - 3. dem\*der Schriftführer\*in
  - 4. mindestens drei Beisitzer\*innen
  - 5. einem\*einer Vertreter\*in der GRÜNEN JUGEND Mühldorf, der\*die gleichzeitig Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist.
- (3) Der Vorstand mit Ausnahme des\*der Vertreter\*in der GRÜNEN JUGEND Mühldorf wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los. Wahlen in gleichartige Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede\*r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind.
- (4) Der\*Die Vertreter\*in der GJ Mühldorf wird auf einer Mitgliederversammlung der GJ Mühldorf gewählt, die innerhalb von vier Wochen vor oder nach der Wahl des übrigen Vorstandes stattfinden muss. Die Amtszeit dieser Person kann von der GJ Mühldorf auf sechs Monate, ein Jahr oder zwei Jahre festgelegt werden. Endet jedoch spätestens mit der des übrigen Vorstandes. Bei kürzerer Amtszeit muss die GJ Mühldorf rechtzeitig eine\*n Nachfolger\*in wählen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können von einer Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag vor der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich gestellt worden ist und ein\*e neue\*r Kandidat\*in die Mehrheit erreicht. Die Quotierung muss dabei gewahrt bleiben.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheiden Vorstandsmitglieder aus ihren Ämtern aus oder werden sie gemäß § 8 Absatz 6 abgewählt, so ist binnen Monatsfrist eine Nachwahl durchzuführen.
- (7) Mindestens eine der beiden Kreisvorsitzenden muss weiblich sein, darüber hinaus muss mindestens die Hälfte des gesamten Kreisvorstandes bei Nichtbeachtung der\*des Vertreter\*in der GJ Mühldorf aus Frauen bestehen.
- (8) Der Vorstand soll nicht ausschließlich aus Mandatsträger\*innen bestehen.

- (9) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen detaillierten Rechenschaftsbericht vor, der\*die Kassierer\*in einen Kassenbericht.
- (10) Jede\*Jeder der beiden Kreisvorsitzenden ist berechtigt, die Partei allein nach außen hin zu vertreten. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand nach folgender Maßgabe: als PressesprecherIn wird eine\*ein Kreisvorsitzender bestimmt, während der\*die andere Kreisvorsitzende die laufenden Geschäfte erledigt. Die gewählten Beisitzer\*innen sind verpflichtet, nach Beschluss des Vorstandes bestimmte Sachbereiche und Arbeitsgruppen zu bearbeiten.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (12) Angelegenheiten des Vorstands werden in mitgliederöffentlichen Vorstandssitzungen behandelt. Die Vorstandssitzung wird einberufen, wenn dies von einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Sie ist beschlussfähig wenn form- und fristgerecht geladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens eine\*r der Vorsitzenden zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Finanzwirksame Beschlüsse über 500 € bedürfen immer der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes. Die Ladung erfolgt schriftlich (Post oder E-Mail) oder mündlich an alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens drei Tagen. Die Termine werden von den Kreisvorsitzenden festgesetzt.

#### § 9 Kreisschiedsgericht

- (1) Das Kreisschiedsgericht nimmt die Aufgaben wahr, die ihm gemäß Satzung übertragen sind. Es trifft ferner Entscheidungen in den Fällen, in denen es durch die Mitgliederversammlung zur Entscheidung berufen wird.
- (2) Entscheidungen des Kreisschiedsgerichts sind bindend, es sei denn, die Satzung sieht ausdrücklich anderes vor. Eine Berufung zum Landesschiedsgericht ist zulässig. Für Parteiordnungsverfahren gegen Mitglieder gilt grundsätzlich die Strafprozessordnung, für alle übrigen Verfahren die Verwaltungsgerichtsordnung.
- (3) Das Kreisschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 4 gewählt.
- (4) Die Amtszeit des Schiedsgerichts beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts vorzeitig aus, so ist spätestens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- (5) Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht zugleich ein anderes Parteiamt bekleiden und sollen nicht Mitglied im Gemeinderat, Kreistag, Landtag, Bundestag oder Europaparlament sein.
- (6) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Schiedsgerichts anwesend sind. Es verhandelt in mitgliederöffentlicher Sitzung, deren Termine allen Mitgliedern angekündigt werden sollen. Zu den Verhandlungen ist der/die SchriftführerIn hinzuzuziehen, der/die die Verhandlung zu protokollieren hat.

#### § 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer\*innen. Die Wahl kann offen erfolgen, wenn dem nicht widersprochen wird.
- (2) Die Rechnungsprüfer\*innen haben mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

- (3) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer\*innen beträgt zwei Jahre. Sie sind nicht abwählbar. Sie dürfen weder dem amtierenden noch dem vorangegangen Kreisvorstand angehören, insofern sie möglicherweise auch dessen Kassenführung prüfen müssen.
- (4) Die Rechnungsprüfer\*innen haben jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Finanzunterlagen des Kreisverbandes. Sie sind auch zuständig für die Kassenprüfung bei den Ortsverbänden, sofern diese keine eigenen Kassenprüfer\*innen bestellt haben. In diesem Fall dürfen Rechnungsprüfer\*innen nicht dem Ortsvorstand angehören für dessen Kassenprüfung sie zuständig sind.

#### § 10 Urabstimmung durch die Gesamtheit der Mitglieder

- (1) Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) finden auf Antrag der Mitgliederversammlung oder von 10% der Mitglieder statt. Der Urabstimmung muss eine Mitgliederversammlung vorausgehen, auf der das Thema beraten worden ist.
- (2) Fragen, die zur Urabstimmung vorliegen, sind so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Es ist möglich, gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.
- (3) Abzustimmende Fragen sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der beratenden Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Die Abstimmung erfolgt durch Zurückschicken der Abstimmungsscheine innerhalb weiterer zwei Wochen.

#### § 11 Ortsverbände

- (1) Ortsverbände in Landkreisen umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden oder angrenzender Gemeindeteile. Ortsverbände sollen nur dann mehrere Gemeinden\*Stadtteile zusammenfassen, wenn sie die jeweiligen Gemeindegebiete/Stadtteile vollständig abdecken und innerhalb eines Kreisverbandes liegen.
- (2) Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Kreissatzung nicht widersprechen darf.
- (3) Soweit der Ortsverband nichts anderes bestimmt, sind seine Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Personen, davon mindestens zwei Frauen. Ortsverbände können eine eigene Kasse führen, wenn dem Ortsvorstand ein\*e Ortskassierer\*in angehört. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem Kreisverband vorzulegen.

# § 12 GRÜNE JUGEND Mühldorf

- (1) Die GRÜNE JUGEND Mühldorf ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mühldorf.
- (2) Der Kreisverband erkennt die politische und organisatorische Selbstständigkeit der GRÜNEN JUGEND Mühldorf an und unterstützt ihre Arbeit politisch, organisatorisch und finanziell.

# § 13 Wahlen, Abwahlen, Beschlüsse, Protokolle, Einladungen

- (1) Soweit durch Satzung oder Gesetz nicht anders geregelt, sind Sitzungen von Gremien und Organen mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen sind.
- (2) Wahlen zu Vorständen, zu Schiedsgerichten, von Delegierten und von Bewerber\*innen zu allgemeinen Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Wahlverfahren sind so auszurichten, dass Mindestquotierung für Frauen gewährleistet ist.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten und zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich diesem doppelt so viele Bewerber\*innen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber\*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, in der eine relative Mehrheit genügt, dann entscheidet das Los.
- (4) Wahlen in gleichartige Positionen und für Bewerber\*innenlisten für allgemeine Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede\*r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind. Zur besseren Vertretung von Minderheiten kann das Stimmrecht so geregelt werden, dass die Stimmenzahl auf zwei Drittel (nach oben gerundet) der in einem Wahlgang zu besetzenden Positionen begrenzt wird; dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Vor Beginn des ersten Wahlgangs kann die Versammlung bestimmen, dass nur gewählt ist, wer ein Quorum erreicht. Das Quorum darf im Falle der Absätze 3 Satz 3 (zweiter Wahlgang) und 4 Satz 2 (Wahlen in gleichartige Positionen) nicht über 50%, im Falle des Absatz 4 Satz 3 (Minderheitenschutz-Wahlverfahren) nicht über 33% der abgegebenen gültigen Stimmen liegen. Bleiben Plätze unbesetzt, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, ob eine Ergänzungswahl stattfindet.
- (6) Soweit nicht durch Satzung, Gesetz oder Beschluss anders geregelt, betragen die Amtszeiten grundsätzlich zwei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (7) Delegierte zur Bundesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zur Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Bayern und zur Bezirksversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bezirksverband Oberbayern werden insofern nicht durch Beschluss anders geregelt für ein Jahr gewählt.
- (8) Auf Wahllisten sind Frauen grundsätzlich die ungeraden Plätze zuzuweisen. Auf den geraden Plätzen können Frauen, Männer und andere Geschlechter kandidieren (Mindestquotierung). Reine Frauenlisten sind möglich. Frau ist, wer sich als Frau identifiziert. Alle gewählten Organe, Kommissionen sowie Vertretungen und Abordnungen sind zu mindestens 50% mit Frauen zu besetzen.
- (9) Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen betreffen, wird eine getrennte Abstimmung durchgeführt, wenn eine Frau dies beantragt. Ob es sich um eine solche Frage handelt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen. Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur weitergehenden Beratung an die Basis verwiesen. Die Anträge werden auf die nächste

Mitgliederversammlung verwiesen. Bei der zweiten Versammlung ist das Abstimmungsergebnis der anwesenden stimmberechtigten Frauen bindend.

- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden (gemessen an der Zahl der ausgegebenen Stimmkarten) gefasst. Anträge zu Satzungsänderungen sind nur als fristgerechte Anträge zulässig.
- (11) Sitzungen von Organen und Gremien im Kreisverband sind öffentlich, wenn nicht durch Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Vorstände tagen mitgliederöffentlich, in Personalangelegenheiten müssen sie die Öffentlichkeit ausschließen, zu internen Beratungen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden dürfen, können sie die Öffentlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausschließen.
- (12) Versammlungen und Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind für Mitglieder in geeigneter Form zugänglich zu machen.

## § 14 - Satzungsänderungen, Inkrafttreten

- (1) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln einer Mitgliederversammlung.
- (2) Für Anträge auf Satzungsänderung gilt eine Antragsfrist von sieben Tagen.
- (3) Diese Satzung tritt in Kraft mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 04.06.2025.